

140. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann das frühere richterliche Protokoll über die Vernehmung eines abwesenden Zeugen in der Hauptverhandlung zur Verlesung gelangen?

St.P.D. §. 250.

2. Kann die Anschlußerklärung des Nebenklägers zu gerichtlichem Protokoll erfolgen?

St.P.D. §. 436.

3. Schließt der Verzicht auf Zuerkennung einer Buße, welche im Wege der Nebenklage beantragt worden ist, die Erneuerung des Antrages auch dann aus, wenn die Nebenklage der gesetzlichen Form entbehrte?

St.P.D. §. 444.

II. Straffenat. Ur. v. 31. März 1880 g. R. Rep. 609/80.

I. Landgericht I. Berlin.

I. Aus den Gründen:

„Nach §. 250 St.P.D. kann das Protokoll über die frühere richterliche Vernehmung eines Zeugen verlesen werden, wenn dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist. Daraus ergibt sich, daß, wenn diese Voraussetzung vorliegen soll, bevor in der Hauptverhandlung zur Verlesung geschritten werden darf, durch Ermittlungen, wenn auch fruchtlos, versucht worden sein muß, den Aufenthaltsort des Zeugen behufs Vorladung des letzteren zur Kenntniß desjenigen Theils zu bringen, welcher die Vorladung betreibt.

Die Strafkammer hat daher, nachdem erst in der Hauptverhandlung vom Angeklagten die Verlesung der Aussagen der Zeugin P. war beantragt worden, diesen Antrag durch Beschluß ohne Rechtsirrtum damit abgelehnt, daß bis jetzt kein Versuch gemacht worden sei, den unbekanntem Aufenthalt der P. zu ermitteln.

Wollte aber Angeklagter, wie dieses gegenwärtig verspätet geschieht, die voraussichtliche Resultatlosigkeit dieser Ermittlungen, also die Unmöglichkeit persönlicher Siftierung der Zeugin dem Gerichte darthun, so würde in dieser Richtung ein specieller Antrag haben gestellt werden müssen. Angeklagter aber hat das Gegenteil gethan, indem er unter annähernder Bezeichnung des Aufenthaltsortes der Zeugin deren Ver-

nehmung durch das Gericht in Metz beantragte, damit also die Möglichkeit der Vorladung selbst anerkannte."

II. Der Verletzte, Redakteur G., hatte wegen der ihm zugefügten Körperverletzung eine Buße verlangt und deshalb sich anfänglich durch gerichtliche Protokollareklärung der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen. Er nahm indessen diese Nebenklage sofort wieder zurück und reichte statt derselben eine schriftlich abgefaßte Nebenklage ein, auf deren Grund die Verurteilung des Angeklagten erfolgte.

Angeklagter behauptete, die protokollarische Nebenklage sei gültig und nachdem sie zurückgenommen worden, eine Erneuerung des Bußanspruches unzulässig gewesen (St. P. O. §§. 436. 444).

Zurückweisung.

Gründe:

"Der Verzicht des Redakteurs G. auf seinen ersten Antrag, ihn als Nebenkläger zuzulassen, war gegenstandslos, indem dieser Antrag nicht schriftlich eingereicht, sondern zu gerichtlichem Protokoll erklärt und damit nach §. 436 Abs. 1 St. P. O. nicht in die gesetzliche Form gekleidet war.

Dem daß unter der erforderlichen schriftlichen Einreichung eine mündliche, wenn auch protokollierte Erklärung vor Gericht nicht mit einbegriffen sein soll, ergibt sich aus der gesamten Terminologie des Gesetzes, welches gleichmäßig, vgl. z. B. die §§. 348, 358, 381, 406 und 421, zwischen Protokollareklärungen und schriftlichen Eingaben unterscheidet. Der innere Grund für diese Behandlung der Formfrage läßt sich nur darin erkennen, daß, weil die Nebenklage, mag sie auf Verfolgung der Hauptsache oder einer Buße abzielen, analog der öffentlichen Klage wirkt und daher auch die Form der letzteren angemessen erschienen ist.

Wenn aber §. 444 St. P. O. die Erneuerung eines zurückgenommenen Antrags auf Zuerkennung einer Buße verbietet, so wird dabei ein an und für sich wirksamer Antrag unterstellt. Es lag daher für den Beschädigten ein rechtliches Hindernis nicht vor, im Laufe der Hauptverhandlung einen schriftlichen Antrag auf Zulassung als Nebenkläger zu stellen."